

**Dieses  
Dokument ist  
nicht mehr  
gültig!**

## Reglement über das Kehrrechtswesen in der Gemeinde Kerns

vom 18. Mai 1973

*Die Einwohnergemeindeversammlung Kerns*

*erlässt,*

gestützt auf Artikel 93 Ziffer 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>, der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 28. Juli 1959<sup>2</sup>, den Statuten des "Zweckverbandes Kehrrechtsbeseitigung Obwalden" vom 12. Januar 1972 sowie Artikel 4 Ziffer 4 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns vom 12. November 1971

*als Reglement:*

### **Art. 1** *Regelung und Aufsicht*

1 Die Kehrrecht- und Sperrgutbeseitigung untersteht der Regelung und Aufsicht des "Zweckverbandes Kehrrechtsbeseitigung Obwalden".

2 Die Organisation des Kehrrechtsammeldienstes ist Sache der Einwohnergemeinde.

3 Diese Aufgabe und die Aufsicht übernimmt die vom Einwohnergemeinderat gewählte Gewässerschutzkommission.

### **Art. 2** *Geltungsbereich des Obligatoriums*

Die Benützung der öffentlichen Kehrrechtabfuhr im Sinne des Reglementes ist für das gesamte Gemeindegebiet obligatorisch.

### **Art. 3** *Ausnahmen*

Über die Befreiung von der Benützungspflicht entscheidet auf schriftliches Gesuch hin die Gewässerschutzkommission. Mit von der Sammelroute weit entfernten Haushaltungen können spezielle Abmachungen getroffen werden.

1) LB XIII, 1

2) LB X, 91

**Art. 4** *Abfuhr ausserhalb der offiziellen Tour*

Bei ganzjähriger oder gelegentlicher Abfuhr des Kehrichtes durch Dritte an den vom Zweckverband festgelegten Verwertungsort ist das Reglement und die Gebührenordnung des Zweckverbandes massgebend.

**Art. 5** *Ablagerungsverbot*

1 Das Deponieren von Abfällen jeglicher Art ausserhalb des offiziellen Ablagerungsplatzes ist verboten.

2 Die Bewilligung für die Eröffnung von Deponiestellen für Abbruch- und Aushubmaterial erteilt die Gewässerschutzkommission.

**Art. 6** *Begriff "Kehricht"*

Der Kehrichtabfuhr dürfen mitgegeben werden:

- a) Alle Abfälle von Reinigungsarbeiten in Wohnungen, Betrieben, Werkstätten etc.
- b) Küchen- und Speiseabfälle, in möglichst trockenem Zustande
- c) Asche und andere Feuerungsrückstände, in erkaltetem Zustande
- d) Glas, Blech, Geschirrwaren
- e) Karton, Papier, Textilien
- f) Gartenabraum (Stauden gebündelt)
- g) Sperrige Gegenstände, wie Kisten, Schachteln etc. in zusammengepresstem Zustande bis max. 35 kg.

**Art. 7** *Nicht abfuhrberechtigte Abfälle*

Von der Abfuhr ausgeschlossen sind:

- a) Bauschutt aller Art, Erde, Steine
- b) Metzgerei- und Schlachtabfälle, Tierkadaver jeder Art
- c) Ablagerungen aus Klärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern, Fette, Öle
- d) Flüssige Stoffe, die giftig, feuer- oder explosionsgefährlich sind
- e) Abfälle aus Industrie und Gewerbe in grossen Mengen

Für die Abfuhr dieser Materialien gelten die speziellen Weisungen des Einwohnergemeinderates.

**Art. 8**            *Kehrichtsammeldienst*

1 Die Kehrichteinsammlung findet wöchentlich 1 bis 2 mal statt.

2 Über die Zahl der wöchentlichen Abfuhren, Sammelrouten und Abfuhrzeiten entscheidet die Gewässerschutzkommission, wenn notwendig im Einvernehmen mit dem Zweckverband.

3 Abweichungen von den regelmässigen Abfuhrzeiten werden rechtzeitig auf geeignete Weise bekanntgegeben.

**Art. 9**            *Bereitstellen des Kehrichts*

1 Kehricht- und Sperrgutabfälle sind erst am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Bereitstellung während der Nacht ist zu unterlassen. Für Schäden und Unfälle, die sich daraus ergeben, haftet der fehlbare Eigentümer.

2 Aus Wohnungen und Betrieben, die abseits der Abfuhrroute liegen, ist der Kehricht an die nächste vom Abfuhrwagen befahrene Strasse zu bringen.

**Art. 10**          *Sammelstellen*

Die Gewässerschutzkommission ist aus Gründen der Rationalisierung des Sammeldienstes und der Verkehrssicherheit befugt, in einzelnen Quartieren und Gebieten konzentrierte Sammelstellen zu bezeichnen.

**Art. 11**          *Kehrichtgefässe*

Der Kehricht, ausgenommen sperrige Gegenstände, ist in verschnürten Kehrichtsäcken oder Containern bereitzustellen.

**Art. 12**          *Anschaffung von Containern*

Für Hotels, Restaurants, Ferienlager, grössere Gewerbe- und Geschäftsbetriebe, Fabriken, Mehrfamilienhäuser und Siedlungen mit mindestens 12 Wohnungen ist die Anschaffung von Containern, passend zum Abfuhrfahrzeug, obligatorisch.

**Art. 13**          *Ordnung in Anlagen*

Die Aufstellung von Kehrichtgefässen auf Ruheplätzen und an Wanderwegen sowie deren periodische Entleerung ist Aufgabe der Verkehrsvereine.

**Art. 14**        *Gebühren*

1 Zur Deckung der Kosten für den Sammeldienst und die Beiträge an den Zweckverband werden alljährlich von den Grundeigentümern Gebühren erhoben.

2 Der Einwohnergemeinderat setzt die einzelnen Taxen fest.

3 Das Inkasso wird durch die Gemeindekasse besorgt.

**Art. 15**        *Berechnung der Gebühren*

Für die Berechnung der Gebühren werden unterschieden:

- a) Überbaute Liegenschaften entsprechend der Wohnungszahl
- b) Ferienhäuser und Zweitwohnungen
- c) Restaurants, Hotels, Pensionen, Ferienlager
- d) Gewerbe- und Geschäftsbetriebe, Fabriken und Verwaltungsgebäude
- e) Objekte auf Melchsee-Frutt und Tannalp

**Art. 16**        *Tarifanpassung*

Der Einwohnergemeinderat wird ermächtigt, den Tarif alljährlich den Aufwendungen für Kehrichtabfuhr und Beseitigung anzupassen.

**Art. 17**        *Aufgaben der Gewässerschutzkommission*

Der Gewässerschutzkommission fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung der das Kehrichtwesen betreffenden Anträge an den Einwohnergemeinderat
- b) Organisation des Abfuhrdienstes, der Sammelrouten und Abfuhrzeiten
- c) Aufsicht über die Erfüllung der Reglemente
- d) Aufstellung des Gebührentarifes zuhanden des Einwohnergemeinderates
- e) Führen eines Verzeichnisses der an die Kehrichtabfuhr angeschlossenen Liegenschaften mit Taxationen

**Art. 18**      *Strafverfolgung*

Zu widerhandlungen gegen das Reglement unterliegen den Bestimmungen der Strafgesetzgebung.

**Art. 19**      *Rekursbestimmungen*

1 Gegen Entscheide und Verfügungen der Gewässerschutzkommission kann innert 14 Tagen seit Zustellung des Beschlusses an den Einwohnergemeinderat rekurriert werden.

2 Gegen Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung des Beschlusses an den Regierungsrat Obwalden rekurriert werden.

**Art. 20**      *Genehmigung und Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt alle früheren bezüglichen Erlasse.

Kerns, 18. Mai 1973

**Einwohnergemeinderat Kerns**

Der Gemeindepräsident:

Robert Britschgi

Der Gemeindegeschreiber:

Hans Ettlín

**Genehmigung des Regierungsrates Obwalden**

Unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 29. Mai 1973

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Landschreiber:

Urs Wallimann

**Dieses  
Dokument ist  
nicht mehr  
gültig!**